

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselal

§ 1

Mitglieder, Verbandsgebiet, Name und Sitz

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden:

Hörsel	mit den Ortschaften Ebenheim, Metebach, Neufrankenroda und Weingarten
Hörselberg-Hainich	mit den Ortsteilen Behringen/Hütscheroda, Wolfsbehringen, Craula, Reichenbach und Tüngeda
Nesselal	mit den Ortschaften Brüheim, Friedrichswerth, Haina und Wangenheim
Sonneborn/Eberstädt	

- (2) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst die Gebiete seiner Mitglieder, hinsichtlich der Gemeinde Hörsel jedoch nur die Gemarkung Ebenheim, Metebach und Weingarten, hinsichtlich der Gemeinde Hörselberg-Hainich jedoch nur die Gemarkung Großenbehringen, Oesterbehringen, Wolfsbehringen, Craula, Reichenbach und Tüngeda und hinsichtlich der Gemeinde Nesselal nur die Gemarkung Brüheim, Friedrichswerth, Haina und Wangenheim.
- (3) Der Zweckverband führt den Namen „Wasser- und Abwasserzweckverband Mittleres Nesselal“.
- (4) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 99869 Sonneborn, Am Arzbach 2.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe anstelle seiner Mitglieder die öffentliche Wasserversorgung gemäß § 61 ThürWG durchzuführen. Insbesondere hat er die erforderlichen Verbandsanlagen für die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung des Trinkwassers zu betreiben, in Stand zu halten und bei Bedarf zu ersetzen oder zu erweitern.
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe anstelle seiner Mitglieder die Abwasserbeseitigung nach §§ 58 und 60 ThürWG durchzuführen.
- Insbesondere hat er alle Anlagen für die öffentliche Abwasserbeseitigung einschließlich der Ortskanäle und der Sonderbauwerke zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern und zu betreiben. Ebenso hat er den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und den in abflusslosen Gruben anfallenden Inhalt zu entnehmen, zu transportieren, zu behandeln und zu beseitigen.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder, die Aufgaben nach den Abs. 1 und 2 zu erfüllen, gehen auf den Zweckverband über. Dazu gehört auch die Befugnis, Abgaben zu erheben.
- (4) Der Zweckverband regelt die Bedingungen der von ihm durchzuführenden Aufgaben durch Satzungen.
- (5) Der Zweckverband verfolgt sowohl im Bereich Wasserversorgung als auch im Bereich Abwasserbeseitigung keine Gewinnerzielungsabsicht.

- (6) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (7) Der Zweckverband kann Aufgaben in den Bereichen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Dritte erledigen.

§ 3 Anlagen und Vermögen

- (1) Die Anlagen des Zweckverbandes sind in den Anlagennachweisen ausgewiesen.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende Wasser- und Abwasseranlagen auf den Zweckverband zu übertragen. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nur insoweit statt, dass Kredite, die die Verbandsmitglieder für die Herstellung ihrer Wasser- und Abwasseranlagen aufgenommen haben, vom Zweckverband in Höhe des zum Zeitpunkt der Vermögensübernahme bestehenden Betrages übernommen werden, sofern sich daraus nicht eine unterschiedliche Behandlung unter den Mitgliedern ergibt. In diesem Fall ist gleichzeitig mit der Vermögensauseinandersetzung festzulegen, wie die unterschiedliche Behandlung auszugleichen ist.
- (3) Sofern es für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlich ist, gehen bestehende Rechte der Mitglieder auf dem Gebiet der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und andere Befugnisse auf den Zweckverband über. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende öffentliche Straßen, Wege und Plätze dem Zweckverband unentgeltlich für die Verlegung von Anlagen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 sind Anlagen, bei denen die Übertragung unklar ist, gesondert zu behandeln.

§ 4 Anteile der Mitglieder

- (1) Die Beteiligungsquote des einzelnen Mitglieds bestimmt sich nach der Einwohnerzahl. Bezüglich der Gemeinde Hörsel, der Gemeinde Hörselberg-Hainich und der Gemeinde Nesselal beschränkt sich die Beteiligungsquote auf die Einwohnerzahl auf die in § 1 Abs. 1 genannten Ortsteile/Ortschaften.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Sitze und Stimmen in der Verbandsversammlung nach § 5 Abs. 2 und 3 ist die im Zeitpunkt der jeweils stattfindenden Verbandsversammlung letzte vom Thüringer Landesamt für Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
- (3) Jedes Verbandsmitglied mit mehr als 500 Einwohnern entsendet einen weiteren, mit mehr als 1000 zwei, mit mehr als 2000 drei und mit mehr als 3000 vier weitere Verbandsräte neben dem Verbandsrat kraft Amtes in die Verbandsversammlung. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei dem Verbandsmitglied Hörsel, dem Verbandsmitglied Hörselberg-Hainich und dem Verbandsmitglied Nesselal beschränkt sich die Einwohnerzahl auf die in § 1 Abs. 1 genannten Ortsteile/Ortschaften.

- (4) Beschlüsse über die Aufnahme weiterer Mitglieder, über den Austritt und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritten der satzungsgemäßen Stimmenzahl aller Verbandsmitglieder.

§ 6

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende muss Bürgermeister eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Es sind zwei Stellvertreter zu wählen.
- (3) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:
1. die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorgangs oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge bis 26.000,00 EUR beträgt und in Ziff. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist,
 2. die Verfügung über Vermögen, den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 5.000,00 EUR, soweit sie nicht der Genehmigung bedürfen,
 3. die Stundung fälliger Ansprüche bis 3.000,00 EUR; die Niederschlagung oder den Erlass fälliger Ansprüche bis 500,00 EUR,
 4. die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von 10.000 EUR.

§ 7

Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.
- (2) Vorsitzender des Verbandsausschusses ist der Verbandsvorsitzende.
- (3) Der Verbandsausschuss ist als beschließender Ausschuss zur selbständigen Erledigung zuständig für:
1. die Umsetzung von Planungen und die Abwicklung von Geschäften im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel von mehr als 26.000,00 EUR bis zur Höhe der im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel.
 2. Der Verbandsausschuss trifft Festlegungen außerhalb des Wirtschaftsplanes (außer- und überplanmäßige Ausgaben) bis zu einer Höhe von 26.000,00 EUR
- (4) Im Übrigen bestimmt die Verbandsversammlung die Aufgaben des Verbandsausschusses, über die dieser abschließend entscheidet.

§ 8

Wirtschaftsführung

Der Zweckverband führt seine Wirtschaft in sinngemäßer Anwendung der Thüringer Eigenbetriebsverordnung.

§ 9 Finanzbedarf

1. Von den Anschlussnehmern oder anderen Pflichtigen werden Abgaben erhoben.
2. Das Thüringer Verwaltungskostengesetz nebst der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung wird für anwendbar erklärt.
3. Sofern die Einnahmen des Zweckverbandes seinen Aufwand nicht decken, erhebt er von den Mitgliedern Umlagen. Zuvor hat der Zweckverband seine Einnahmebeschaffungsmöglichkeiten nach dem ThürKAG auszuschöpfen.
4. Die Umlagen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden jeweils getrennt und nach Investitions- und Betriebskosten gesondert ermittelt.

Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen im Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsgebiet der Mitgliedsgemeinden zum 30. Juni des dem Wirtschaftsjahr, für das die Umlage erhoben werden soll, vorausgegangenen Jahres zueinander.

5. Umlagen nach Abs. 3 und 4 werden je zu einem Viertel der festgesetzten Höhe zu Beginn eines Vierteljahres fällig. Ist eine Umlage noch nicht festgesetzt, so werden zum Beginn eines Vierteljahres je ein Viertel der zuletzt festgesetzten Umlage als Vorauszahlung fällig. Für nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeträge werden Verzugszinsen von 1 v. H. im Monat erhoben.

§ 10 Austritt von Mitgliedern

1. Beim Austritt eines Mitgliedes nach § 38 Abs. 1 ThürKGG hat dieses insbesondere nachzuweisen, dass es die Wasserversorgung bzw. die Abwasserbeseitigung mindestens in gleicher Weise wie der Zweckverband durchführen wird und nach dem Austritt die Wasserversorgung bzw. die Abwasserbeseitigung im Gebiet der verbleibenden Mitglieder zumindest zu den gleichen Bedingungen wie bisher durchgeführt werden kann.
2. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf Herausgabe eines Anteils am Vermögen. Es werden ihm jedoch die auf seinem Gebiet gelegenen und ausschließlich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung seines Gebietes dienenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke übertragen. Soweit der Zweckverband seinerseits Vermögen unentgeltlich übernommen hatte, ist es dem austretenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen. Bestehende Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, insbesondere Kredite, hat das austretende Mitglied im Verhältnis seiner Anteile am Zweckverband zu übernehmen.

§ 11 Auflösung

Im Falle einer Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und vorhandenes Vermögen auf die Mitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung der Anlagen ist so vorzunehmen, dass auch künftig die ordnungsgemäße Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gewährleistet sind.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen erfolgen durch Veröffentlichung im „Amtsblatt des Landkreises Gotha“.

- (2) Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, die Bestandteil einer Satzung sind, werden dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass
1. sie eine Woche lang an der Bekanntmachungstafel des Zweckverbandes in Sonneborn, Gothaer Straße ausgehängt werden,
 2. hierauf in der Satzung hingewiesen wird,
 3. in der Satzung der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile beschrieben wird.
- (3) Kann eine rechtzeitige Bekanntmachung, in der nach Ziff. 1 und 2 vorgeschriebenen Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Zweckverbandes in

Sonneborn

Gothaer Straße

und an den Bekanntmachungstafeln der Mitgliedsgemeinden in

Hörsel, Ortsteil Ebenheim	Hauptstraße	46
Hörsel, Ortsteil Metebach	Hauptstraße	20 a
Hörsel, Ortsteil Neufrankenroda	Gutsallee	Bushaltestelle
Hörsel, Ortsteil Weingarten	Hauptstraße	7
Hörselberg-Hainich, Ortsteil Behringen	Hauptstraße	90 a
Hörselberg-Hainich, Ortsteil Hütscheroda	Schloßstraße	20
Hörselberg-Hainich, Ortsteil Craula	Behringer Straße	81 a
Hörselberg-Hainich, Ortsteil Reichenbach	Landstraße	73
Hörselberg-Hainich, Ortsteil Tüngeda	Kirchgasse	1 a
Hörselberg-Hainich, Ortsteil Wolfsbehringen	Dorfstraße	78
Nesselal, Ortsteil Brüheim	Schloßgasse	1 (Schaukasten)
Nesselal, Ortsteil Friedrichswerth	Waisenhausstr.	112
Nesselal, Ortsteil Haina	Hauptstraße	Grünanlage
Nesselal, Ortsteil Wangenheim	Hauptstraße	Bushaltestelle
Sonneborn	Gothaer Straße	
Sonneborn, Ortsteil Eberstädt	Vordorf	Grünanlage

Die Bekanntmachung ist nach Wegfall des Hindernisses in der nach Abs. 1 bis 2 vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.

- (4) Ortsübliche öffentliche Bekanntmachungen (Sitzungen, Beschlüsse, etc.) erfolgen durch Aushang an den in Abs. 3 genannten Bekanntmachungstafeln. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13 In-Kraft-Treten

lfd. Nr.	Bezeichnung	Geänderte Vorschrift	Veröffentlichung	Fundstelle	Inkrafttreten
1	Verbandssatzung		04.07.2019	Amtsblatt des Landkreises Gotha	05.07.2019
2	1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung	- § 1 Abs. 4	15.07.2021	Amtsblatt des Landkreises Gotha	16.07.2021